

23.07.81

Sachgebiet 2129

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Dregger, Volmer, Dr. Laufs,
Dr. von Geldern, Dr. Riesenhuber, Deres, Schwarz, Gerstein, Dr. Jentsch
(Wiesbaden), Broll, Gerlach (Obernau) und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/563 —**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Bundesminister des Innern – U II 8 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 22. Juli 1981 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wann gedenkt die Bundesregierung die aufgrund der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung vom Februar 1978 wiederholt als erforderlich bezeichnete Ergänzung und Änderung der TA Luft vorzunehmen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Referentenentwurf einer Novelle zur TA Luft in diesem Herbst vorzulegen. Sie wird dabei von den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung vom Februar 1978 über die Festlegung von Immissionswerten ausgehen.

2. Welche weiteren, auf welche sonstigen Erkenntnisse gestützten Änderungen und Ergänzungen der TA Luft beabsichtigt sie?

Nach den bisherigen Überlegungen soll das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung von Immissionen auf der Grundlage der bisher gewonnenen Erfahrungen eingehender als bisher geregelt werden. Erstmalig soll eine Berechnungsmethode für das Ausbreitungsverhalten von Schadstoffen in der Atmosphäre eingeführt werden.

Weitere wichtige Ziele sind nach den bisherigen Überlegungen: Die Begrenzung der Emissionen krebserzeugender Stoffe sowie eine Regelung für den Sachgüterschutz und die Sanierung hochbelasteter Gebiete.

3. Inwieweit und in welchen Einzelpunkten beabsichtigt sie, die Vorstellungen des 1978 vorgelegten Entwurfs weiterzuverfolgen?

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannten Regelungen waren in den Grundzügen bereits im Entwurf der Novelle zur TA Luft aus dem Jahre 1978 enthalten. Sie werden unter Berücksichtigung der bisherigen Diskussion überprüft und ggf. auf den neuesten wissenschaftlichen Stand gebracht.

4. Welche vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 1978 für erforderlich gehaltenen Änderungen beabsichtigt die Bundesregierung in den von ihr vorzulegenden neuen Entwurf zu übernehmen?

Soweit die Bundesregierung in ihrer vorläufigen Stellungnahme zum Beschuß des Bundesrates (Anlage 6 zu Drucksache 8/2571) den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt hat, werden diese in die Novelle einfließen. Im übrigen prüft die Bundesregierung, welche der anderen Vorschläge des Bundesrates übernommen werden können.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Dringlichkeit der Anpassung der noch geltenden TA Luft an den seit 1974 veränderten Erkenntnisstand, insbesondere angesichts der vom Bundesverwaltungsgericht im sogenannten Voerde-Urteil vom Februar 1978 zur Bedeutung der TA Luft gemachten Ausführungen?

Die Bundesregierung sieht auch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 1978 ihre Verpflichtung, die TA Luft auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand zu halten. Sie hält deshalb die Vorlage des Entwurfs für dringlich.

6. Trifft es zu, daß die Bundesregierung sich durch eine vom Länderausschuß für Immissionsschutz 1979 gefassten Entschließung von der ihr obliegenden Verpflichtung zum Erlaß bzw. zur Anpassung der notwendigen Verwaltungsvorschriften zumindest zeitweise entbunden fühlt?

Die Mitglieder des Länderausschusses für Immissionsschutz haben auf ihrer Sitzung vom 11. bis 14. November 1979 übereinstimmend festgestellt, daß die erforderlichen Entscheidungen aufgrund der geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften derzeit noch sachgerecht getroffen werden können. Soweit Zweifelsfragen hinsichtlich der Berücksichtigung des Sachgüterschutzes und der Anwendbarkeit einzelner Regelungen der TA Luft 1974 aufgetreten waren, hat der Länderausschuß Grundsätze beschlossen, nach denen die Genehmigungsbehörden bis zum Inkrafttreten der geänderten TA Luft verfahren sollen, um eine größere Rechtssicherheit und einen einheitlichen Vollzug auch in der Zwischenzeit zu gewährleisten.

Die Bundesregierung hat nie die Auffassung vertreten, daß die für die Übergangszeit vereinbarte Vollzugsregelung der Länder eine Änderung der TA Luft entbehrlich machen würde.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, solche neuen Emissions- und Immissionswerte in die geänderte TA Luft aufzunehmen, die geeignet sind, einerseits noch bestehende Gefahren für die Nahrungs- und Futtermittelgewinnung in der Nachbarschaft von Industrieanlagen auszuschließen, andererseits auch die Nutzung alternativer Energiegewinnungsformen, z. B. der Strohverfeuerung, möglich zu machen?

Inwieweit werden dabei die Anforderungen nach dem Nahrungs- und Futtermittelrecht und dem Immissionsschutzrecht harmonisiert werden?

Nach den bisherigen Überlegungen sollen in der Novelle zur TA Luft erstmalig für die Stoffe Blei und Cadmium Immissionswerte festgelegt werden. Dabei werden auch die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts berücksichtigt werden. Die Emissionen von Blei und Cadmium sind bereits durch die Eingruppierung in die Klasse I der Nummer 2.3.3.4. TA Luft auf 20 mg/m³ begrenzt worden.

Feuerungsanlagen, die mit Stroh oder ähnlichen Brennstoffen betrieben werden, unterliegen in der Regel aufgrund ihrer geringen Feuerungswärmeleistung nicht der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Für diese Anlagen sind die Vorschriften der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) maßgebend.

8. Zu welchen konkreten Änderungen sieht die Bundesregierung sich aufgrund der letztes Jahr vom BMI der Öffentlichkeit vorgelegten Untersuchungsberichte zu Asbest und Cadmium veranlaßt?

Die Novelle der TA Luft soll nach den bisherigen Überlegungen die Emissionen von Asbeststaub wegen der kanzerogenen Wirkungen soweit wie möglich begrenzen.

Hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen und Immissionen von Cadmium wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838